

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00054 vom 23. August 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2017.00054](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2017.00054)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00054 du 23 août 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00054 del 23 agosto 2017

## **Regeste**

Steuerhoheit (ab 01.01.2013) | Steuerhoheit Das Begehren um Ausschliessung der Steuerkommissärin von der Behandlung der Dossiers der Beschwerdeführerin ist nicht vom Prozessgegenstand erfasst, weshalb darauf nicht einzutreten ist (E. 1.2). Die geschäftlichen Anknüpfungspunkte zum statutarischen Sitz in Zug erweisen sich als äusserst geringfügig. Der von der Vorinstanz angenommene Sitz in Winterthur erscheint angesichts der engen Verbindungen des Geschäftsführers und Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin zu Winterthur, der Infrastruktur der Beschwerdeführerin und des höchsten Mietaufwands, als sehr wahrscheinlich. Die Beschwerdeführerin bringt dem nichts Substanziertes entgegen (E. 2). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

in der 3-Zimmerwohnung von F gemietet. Dort bezahlt sie im Vergleich zu den anderen Geschäftsstandorten die höchste Miete (im Jahr 2015 gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren Fr. 25'200.- Miete für Bürozimmer und Garage, in G eine Miete von Fr. 11'000.- und im Ausland Fr. 8'000.-) und dort befindet sich auch der steuerrechtliche Wohnsitz des wichtigsten Mitarbeiters F. Bei dieser Ausgangslage erscheint das Vorgehen des Steuerrekursgerichts als sachgerecht sowie im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGr, 11. November 2016, 2C\_483/2016 und 2C\_484/2016, E 6), die persönliche und berufliche Situation des Geschäftsführers und Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin zur örtlichen Festlegung ihrer tatsächlichen Verwaltung mithinzuziehen. Der von der Vorinstanz angenommene Sitz in Winterthur erscheint angesichts der engen Verbindungen von F zu Winterthur, der Infrastruktur der Beschwerdeführerin und des höchsten Mietaufwands, als sehr wahrscheinlich.

### **E. 2.1**

Das Steuerrekursgericht hat im angefochtenen Entscheid eingehend und unter Bezugnahme auf die geltende Rechtsprechung dargelegt, weshalb der Kanton Zürich die Steuerhoheit ab 1. Januar 2013 beansprucht. Es hat erwogen, dass der statutarische Sitz im Kanton Zug nur formeller Natur sei. Der statutarische Sitz weise keine Infrastruktur auf, weshalb die Pflichtige ihre Geschäftstätigkeiten dort gar nicht ausführen können. An der Adresse in Zug seien gemäss Handelsregister x Gesellschaften eingetragen. Die Pflichtige bezahle eine Domizilgebühr von Fr. 100.- pro Monat. Es sei daher davon auszugehen, dass es sich um ein reines Briefkastendomizil handle und daher auf den Ort der tatsächlichen

Geschäftsführung abzustellen sei. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung befinde sich seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr im Kanton Zug. Die Beschwerdeführerin stelle eine personenbezogene Gesellschaft dar, die sehr stark durch die Person des Geschäftsführers und Verwaltungsratspräsidenten F geprägt werde. Die übrigen Mitarbeiter J, Sohn des Geschäftsführers und Mitglied des Verwaltungsrats, und I würden angesichts der dominanten Stellung des Geschäftsführers von untergeordneter Stellung erscheinen. In der 3-Zimmerwohnung von F in Winterthur stehe der Pflchtigen ein Anteil von 02m

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, die Geschäftsleitung und Verwaltung habe effektiv in Zug stattgefunden. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass insbesondere aufgrund der tiefen Miete (Fr. 100.- pro Monat), der fehlenden Infrastruktur und der Angaben der Beschwerdeführerin, der Hauptsitz sei historisch bedingt, da F früher dort gelebt habe, eher der Eindruck eines reinen Briefkastendomizils entsteht. Aufgrund der genannten Umstände erweisen sich die geschäftlichen Anknüpfungspunkte der Beschwerdeführerin zum statutarischen Sitz in Zug als äusserst geringfügig. Die Beschwerdeführerin bringt lediglich vor, das Steuerrekursgericht hätte aufgrund der Beweise erkennen müssen, dass F mehrheitlich nicht im Kanton Zürich tätig gewesen sei, die Betriebsstätte G, Kanton H, um ein Vielfaches grösser gewesen sei und mehr Infrastruktur enthalten habe als die Betriebsstätte in Winterthur. Die Vorinstanz hat nicht verkannt, dass F verschiedene Arbeitsorte hatte und oft ausserhalb von Winterthur gearbeitet hat. Sie hat zutreffend gewürdigt, dass die Nutzung der Geschäftslokalitäten ausserhalb von Winterthur allein der Betreuung der dort ansässigen Kunden diene, projektbezogen und somit nicht auf Dauer angelegt war. Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin seit dem 1. Januar 2013 einen Anteil von 30 m

### **E. 2.3**

Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, der Beschwerdeführerin mitzuteilen, welche Unterlagen und Beweise sie für den von ihr behaupteten Sachverhalt einzureichen hat. Der entsprechende Antrag auf schriftliche Mitteilung und Fristansetzung ist abzuweisen. Es hätte somit an der Beschwerdeführerin gelegen, den von ihr behaupteten Sitz ausserhalb des Kantons durch eine hinreichend substantiierte Sachdarstellung zu untermauern und hierfür beweiskräftige Unterlagen einzureichen oder die Beweismittel wenigstens unter genauer Bezeichnung anzubieten (vgl. Felix Richner et al. [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 55 StG N. 22; BGr, 21. Dezember 2016, 2C\_565/2016, E. 2.3; BGr, 16. Februar 2010, 2C\_625/2009, E. 3.3; VGr, 14. Dezember 2011, SB.2011.00064, E. 2.2 mit Hinweisen; RB 1992 Nr. 17) .

### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführerin stellt im Wesentlichen dem vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt ihre eigene, abweichende Auffassung zur Faktenlage gegenüber und zeigt nicht – zumindest nicht substantiiert – auf, inwieweit die Vorinstanz bei der Sachverhaltsfeststellung bzw. der rechtlichen Würdigung rechtsverletzend gehandelt haben sollte. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat vielmehr nachvollziehbar und im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen und der dazu ergangenen Rechtsprechung begründet, weswegen die Beschwerdeführerin ab 2013 der Steuerhoheit des Kantons Zürich untersteht. Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen und die Ausführungen im angefochtenen Entscheid, denen das Verwaltungsgericht beitrifft, ist die Beschwerde

abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG ) und steht ihr keine Parteienschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.